

# Frauen und Recht in Indien

von

Jona Aravind Dohrmann

„Her father protects her in childhood, her husband protects her in youth,  
and her sons protect her in old age: a woman is never fit for independence.“  
(Manu IX, 3)

## 1 Einleitung

Manu, der altehrwürdige Gesetzesschreiber aus dem 2. oder 3. Jahrhundert n.Chr., hätte wohl nie eine Veranlassung zu einem Artikel über Frauen und Recht in Indien – oder bekräftigender ausgedrückt: das Recht der Frauen – verspürt. In seiner Zeit befand sich Indien nach dem Untergang des mächtigen Maurya-Reiches im Umbruch, und es bestand das Bedürfnis nach einer Normierung traditioneller sozialer Bräuche. In den Hindu-Gesetzesbüchern, deren eines das Gesetz des Manu war, sollten diese für alle Zeiten festgehalten werden.<sup>1</sup> Lange Zeit sah es so aus, als würden die Regeln des Dharmashastra für die Ewigkeit bestehen; doch spätestens mit dem Inkrafttreten der Verfassung des unabhängigen Indien hat die Benachteiligung der Frauen zumindest formell ein Ende gefunden.

Juristische Aufsätze zur Lage der Frau in Indien begnügen sich oft damit, möglichst alle Normen aus der Verfassung und der Gesetzesflut aufzuzählen, um dann zu bedauern, dass leider wenig seither zur Umsetzung dieser Vorgaben geschehen ist. Andere loben die rege indische Gesetzgebungstätigkeit zum Schutz von Frauen.

Frauen und Recht bedingt vor allem und zuallererst die rechtliche und soziale Gleichstellung der Frau. Wie Derrett zutreffend bemerkt, ist das Prinzip der Gleichheit der Geschlechter eine ausländische Anleihe, die bis heute mit Misstrauen bäugelt wird.<sup>2</sup> Der Versuch, Indien und seine Eigenheiten durch die

---

<sup>1</sup>Kulke/Rothermund, (1998), 81.

<sup>2</sup>Derrett, *AIR* 1956 Journal, 73.

juristische Brille zu sehen, mag ungewöhnlich sein. Marc Galanter hat die Bedenken aufgezählt, die dieser Betrachtungsweise entgegenstehen könnten: (1) Juristische Zeugnisse sind eher normativ denn deskriptiv und verhüllen die Tatsachen mehr, als dass sie zur Klärung sozialer Gegebenheiten beitragen könnten. (2) Ein Gesetz gibt in den wenigsten Fällen die Wirklichkeit wieder. Die politischen und gesellschaftlichen Akteure kümmern sich nicht um Recht und Gesetz. (3) Schließlich ist ein Großteil des indischen Rechts, wie es sich heute präsentiert, nicht indischen Ursprungs, sondern entstammt der anglo-amerikanischen Rechtssphäre. Darüber hinaus reflektiert es nur sehr ungenügend die Tradition Indiens, die Sorgen und Bräuche seiner Einwohner.<sup>3</sup> Vor allem die ursprünglich unindische Genese des heutigen indischen Rechts wirft Zweifel auf. Aber die westliche Einführung des kodifizierten Rechts in allen Bereichen mit Prozessordnungen und ordentlichen Gerichten, mit Richtern, Staatsanwälten und einer Vielzahl an Anwälten hat in Indien tiefe Wurzeln geschlagen und ist heute nicht mehr wegzudenken. Nicht einmal in der verfassungsgebenden Versammlung zur Schaffung einer indischen Verfassung in den Jahren 1946-1949 regte sich ein ernstzunehmender Widerstand gegen das von den Kolonialherren eingeführte Rechtssystem. Anwälte verteidigten sogar das bestehende Rechtssystem als nunmehr indisch:

So has been built up on the basis of the principles of English law the fabric of modern Indian law which notwithstanding its foreign roots and origin is unmistakably Indian in its outlook and operation.<sup>4</sup>

Die Ersetzung des einheimischen Rechts durch ein importiertes ausländisches Rechtssystem bedeutet aber keineswegs den Niedergang traditioneller Normen und Gepflogenheiten. Indien ist vielmehr ein Beispiel dafür, dass ein „entliehenes Rechtssystem“ trotz abrupter historischer Brüche und trotz Fehlens historischer Wurzeln eine tragfähige Basis für einen Staat sein kann.<sup>5</sup>

Vor diesem Zwiespalt soll die Situation der Frau in rechtlicher Hinsicht mit gesellschaftlichen Bezügen dargestellt werden.<sup>6</sup>

## 2 Die bevölkerungspolitische Lage der Frauen in Indien

Die Hälfte der Weltbevölkerung besteht aus Frauen, die zwei Drittel der gesamten Arbeit verrichten, ein Zehntel des Einkommens verdienen und weniger als ein Hundertstel des Weltvermögens kontrollieren (UNO, 1985). Diese Zah-

---

<sup>3</sup>Galanter (1992), 3.

<sup>4</sup>Setalvad (1960), 225.

<sup>5</sup>Galanter (1992), 52.

<sup>6</sup>Zur Stellung der Frau in Indien siehe Gosalia (1999), 93ff.

len können für Indien nicht ohne weiteres übernommen werden, denn die indische Bevölkerung besteht aus weit weniger als zur Hälfte aus Frauen. Während weltweit im Durchschnitt auf 1.000 Männer 1.060 Frauen kommen, sind es in Indien laut Volkszählung von 2001 lediglich 933 Frauen. Dieses Verhältnis hat sich während des gesamten 20. Jahrhunderts kontinuierlich verschlechtert: von 972 Frauen auf 1.000 Männer im Jahre 1901 auf 927 im Jahre 1991. Bei nunmehr 933 Frauen auf 1.000 Männer ist es sicher noch zu früh, von einer Trendwende zu sprechen. Ein Professor am Zentrum für Bevölkerungsforschung (Institut für Wirtschaftswachstum, New Delhi) warnt davor, diese Zahlen als Entspannung der prekären Situation anzusehen. Die Bundesstaaten im Süden und Osten stehen wesentlich besser da als die im Nordwesten. Die niedrigsten Anteile von weit unter 900 Frauen auf 1.000 Männer wurden für Punjab und Haryana berechnet. Als Besorgnis erregend wird die Entwicklung in Gujarat und Maharashtra bewertet, wo die Anteile in den vergangenen zehn Jahren jeweils von 934 auf 921 bzw. auf 922 Frauen auf 1.000 Männer zurückgegangen sind.

**Tab. 1: Bevölkerung und Analphabeten**

	1951	1961	1971	1981	1991	2001
Bev. (Mio)	361	439	548	683	844	1.027
Bev.-Dichte (qkm)	117	142	177	216	267	325
Frauen auf 1.000 Männer	946	941	930	934	929	933
Analphabeten (gesamt in %)	82	72	66	57	48	35
Analphabeten (Männer in %)	73	60	54	44	36	24
Analphabeten (Frauen in %)	91	85	77	70	60	46
Mädchen bis 18 J. auf 1.000 Jungen	–	–	–	–	945	927

Quelle: Fortentwicklung der Tabelle aus Rothermund, „Das Bevölkerungswachstum“, in: Rothermund, *Indien – Kultur, Geschichte, Politik, Wirtschaft*, S.62.

Die wachsende Kluft im Geschlechterverhältnis ist in fast ganz Indien zu beobachten. Was in diesen Zahlen zum Ausdruck kommt, ist die gezielte Abtreibung weiblicher Föten und Embryos, die Tötung neugeborener Mädchen und die Vernachlässigung von Töchtern in der Ernährung und der Gesundheitsvorsorge. Im Zeitraum von 1991 bis 2001 ist gleichzeitig das Verhältnis der Frauen in jugendlichem Alter bis 18 Jahre von 945 auf 927 auf 1.000 Männer gefallen. Dies geschah zu 80 Prozent in den wirtschaftlich relativ gut entwickelten Bundesstaaten Punjab, Haryana, Gujarat, Delhi und Maharashtra, in denen aber nur 17 Prozent der indischen Bevölkerung wohnen.

Ausschlaggebend für diese alarmierende Entwicklung ist die teilweise extreme „Sohnbezogenheit“ der indischen Gesellschaft, gestärkt durch die Mitgiftpraxis (*dowry*) und das Männer favorisierende Erbrecht. Im Durchschnitt sterben in der Altersgruppe von 0-6 Jahren zehnmal mehr Mädchen als Jungen, obwohl eigentlich aus biologischer Sicht die natürlichen Überlebenschancen eines Mädchens höher sind. Dies ist auf eine schlechtere Ernährung von Mädchen zurückzuführen. Die Zahl von 942 wird als kritische Marke angesehen. Die Unterschreitung lässt sich nur durch eine massive Abtreibung weiblicher Föten erklären. Wieder einmal ist Kerala hier ein positives Beispiel. Dort herrscht ohnehin ein Verhältnis von 1.058 Frauen auf 1.000 Männer (1991) und bei Jugendlichen von 963 auf 1.000. Allerdings ist diese Angabe mit Vorsicht zu genießen, da sich rund 1,36 Mio. Einwohner Keralas in der Golfregion als Gastarbeiter befinden. Darunter sind rund eine Million Männer.<sup>7</sup> Daher sind die Zahlen in Kerala nicht so rosig, wie sie auf den ersten Blick scheinen mögen. Der nichtsdestotrotz als „frauenfreundlich“ eingestufte Bundesstaat verdankt seine demographische Vorreiterstellung in Indien, wie Untersuchungen bestätigen, dem hohen Bildungsstandard seiner Frauen. Obwohl Kerala zu den ärmeren Bundesstaaten des Subkontinentes gehört, beträgt die Analphabetenrate unter den Frauen nur 13 Prozent gegenüber dem landesweiten Durchschnitt von 60 Prozent (Zahlen von 1991). Wie Rothermund vermutet, ist Frauenbildung offenbar wichtiger als Wohlstand, wenn es um die Eindämmung des Bevölkerungswachstums geht.<sup>8</sup> Bei der Auswertung der entsprechenden Daten der indischen Volkszählungen ergibt sich, dass die Kindersterblichkeit und die Zahl der Kinder mit der wachsenden Schulbildung der Frauen abnimmt. Dieses Rezept könnte für ganz Indien eine gute Medizin sein, vor allem für den bevölkerungsreichen Hindigürtel im Norden.

Zu den positiven Ergebnissen der jüngsten Volkszählung gehört der Anstieg des Alphabetisierungsgrades. Heute können 65 Prozent aller Inder, die älter als sieben Jahre sind, lesen und schreiben. Das sind 13 Prozentpunkte mehr als vor zehn Jahren. Speziell unter den Frauen ist der Anteil sogar um 15 Prozentpunkte gestiegen und liegt jetzt bei insgesamt 54 Prozent.<sup>9</sup>

---

<sup>7</sup>„Red Alert: prosperity kills girls“, in: *Indian Express* vom 03.08.2001, S.8; „Kerala census throws up interesting facts“, in: *The Hitavada* vom 09.08.2001, S.5. In Kerala sinkt die Geburtenrate ständig, im Vergleich zu 1991 wurden 2001 183.000 weniger Kinder geboren. Demographen nehmen an, dass ab 2020 in Kerala sogar ein Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen sein wird, wohingegen das für Gesamtindien erst ab 2050 angenommen wird.

<sup>8</sup>Rothermund (1995), 63.

<sup>9</sup>[http://www.demographie.de/newsletter/artikel/0104\\_06.htm](http://www.demographie.de/newsletter/artikel/0104_06.htm).

### 3 Die rechtliche Grundlage

Die demographische Lage der Frau, die Ausdruck einer bestimmten Haltung gegenüber dem weiblichen Geschlecht ist, wird auf rechtlicher Ebene durch Gesetze zu verbessern versucht, die die Frauen positiv diskriminieren, sie also bevorzugen oder besonders schützen sollen. Daher kann man bei der Darstellung von Frauen und Recht schlechterdings auf die normative Grundlage in Indien verzichten. Allein durch die Aufzählung der einzelnen Gesetze wird klar, wie viele Bereiche des Lebens und der traditionellen Bräuche durch die indische Gesetzgebung betroffen sind und wie viele Bereiche seit jeher durch Hindugesetze und deren Überlieferungen geregelt waren. Häufig wurde – wie noch zu zeigen sein wird – das Gegenteil der traditionellen Regelung kodifiziert und die traditionelle Handlungsweise geradezu pönalisiert.

Grundlage und Maßstab aller Gesetze ist die indische Verfassung. Sie selbst enthält im Prinzip alle wichtigen Richtlinien und jenes Menschenbild, das durch die anderen Gesetze nur weiter konkretisiert werden soll. Die indische Verfassung trat 1950 in Kraft und enthielt einen Katalog an Grundrechten, wie sie in den meisten liberalen Staaten heutzutage zu finden sind.

Eines der wichtigsten Grundrechte – für indische Verhältnisse geradezu revolutionär – ist das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz. Dies ist kein kleiner Erfolg in einem Land, das noch immer von einem Kastensystem beherrscht wird, das auf der „Nichtgleichwertigkeit“ oder Ungleichheit der Menschen beruht. Dabei ist die Verankerung des Gleichheitsrechts in der Verfassung nicht das Werk einer starken Bewegung „von unten“, sondern das Ergebnis einer vom Indischen Nationalkongress (INC) geführten Freiheitsbewegung. Diese Kongressbewegung, die sie zunächst war, bestand anfangs aus einer Honoratiorenvereinigung, die an einer Mitbestimmung bei der Lenkung der indischen Geschicke interessiert war. Im Verlaufe des Unabhängigkeitskampfes wurden die Forderungen immer radikaler und mündeten in das Postulat nach unbeschränkter und unbedingter Unabhängigkeit von den englischen Kolonialherren. In verschiedenen Resolutionen standen die Grundrechte im Vordergrund (Nehru-Report 1928; Karachi-Resolution, 1931). Dies war aber nicht wirklich die Stimme der Dalits (wie sich die Harijans oder Unberührbaren heute nennen) oder der Frauen, die auf ihrer Anerkennung beharrten, sondern fortschrittlich und liberal denkender Politiker, die oftmals in England studiert hatten. Der INC war vielmehr darauf aus, die Dalit- und andere Bewegungen der benachteiligten Kasten zu spalten und in ihre Gefolgschaft aufzunehmen.<sup>10</sup>

Daher kommt es, dass auf einmal Rechte vorhanden waren und verfassungsrechtlich garantiert wurden, die der Mehrheit der Bevölkerung fremd waren. Dazu gehört vor allem die rechtliche Gleichstellung der Frauen und das Verbot, sie aufgrund ihres Geschlechts zu benachteiligen. Aber die Ver-

---

<sup>10</sup>Siehe dazu Omvedt (2001), 481ff.

fassung konnte nicht an diesem Punkt stehen bleiben, sondern musste, damit die Gleichheit vor dem Gesetz Bedeutung gewinnen konnte, die Frauen als eine der bisher benachteiligten Gruppen der indischen Bevölkerung bevorzugen. Diese Regelungen – rechtliche Gleichstellung, Verbot der Benachteiligung und positive Diskriminierung – kommen in drei Grundnormen der indischen Verfassung zum Ausdruck, die hier in den relevanten Passagen im Zusammenhang zitiert werden:

**14. Equality before law.**

The State shall not deny to any person equality before law or the equal protection of the laws within the territory of India.

**15. Prohibition of discrimination on grounds of religion, race, caste, sex or place of birth.**

- (1) The State shall not discriminate against any citizen on grounds only of religion, race, caste, sex, place of birth or any of them.
- (2) No citizen shall, on grounds only of religion, race, caste, sex, place of birth or any of them, be subject to any disability, liability, restriction, or condition with regard to –
  - a. access to shops, public restaurants, hotels and places of public entertainment; or
  - b. the use of wells, tanks, bathing ghats, roads and places of public resort maintained wholly or partly out of State funds or dedicated to the use of the general public.
- (3) *Nothing in this article shall prevent the State from making special provision for women and children* [Hervorhebung vom Verfasser].

...

**16. Equality of opportunity in matters of public employment.**

- (1) There shall be equality of opportunity for all citizens in matters relating to employment or appointment to any office under the State.
- (2) No citizen shall, on grounds only of religion, race, caste, sex, descent, place of birth, residence or any of them, be ineligible for, or discriminated against in respect of, any employment or office under the State.
- (3) -(5) [...]

Während Art.14 die Generalnorm darstellt und allen Personen zugute kommt, sind die Art.15 und 16 Konkretisierungen des allgemeinen Gleichheitsrechts, das in dieser Form nur indischen Bürgern zusteht. Art.15 ist wiederum weiter gefasst als Art.16 und bezieht sich auf jegliches staatliche Handeln, wohingegen sich Art.16 nur auf staatliche Anstellung oder Ernennung beschränkt. In Zusammenhang mit diesen Normen wird häufig die eher ungewöhnliche Verfassungsnorm des Art.51A (Fundamental Duties) genannt. Gemäß dieser Bestimmung, die etwa mit „Grundlegende Bürgerpflichten“ über-

setzt werden kann, ist es die Pflicht eines jeden indischen Bürgers, „to renounce practices derogatory to the dignity of women“ (Art.51A lit.e). Wie zu erwarten, ist diese verfassungsrechtliche Verpflichtung nicht gerichtlich durchsetzbar, sondern kann höchstens von den Gerichten in einem Abwägungsprozess herangezogen werden.

Dieser Kanon an Bestimmungen zugunsten von Frauen wird abgerundet durch eine Staatszielbestimmung, die dem Staat aufträgt, dafür zu sorgen, dass sein Handeln Frauen und Männern gleichermaßen einen ausreichenden Lebensunterhalt sichert. Dabei sollen Frauen und Männer gleich entlohnt werden (s. Art.39 lit.a und d). Eine weitere wichtige Verpflichtung ergibt sich aus Art.44, wonach der Staat gehalten ist, ein einheitliches Zivilgesetzbuch (Uniform Civil Code) einzuführen. Auf den ersten Blick ergibt sich hier keine Verbindung von Frauen und Recht, in Wahrheit verbirgt sich hinter dieser Pflicht aber eine „Büchse der Pandora“. Denn Art.44 beinhaltet auch die Abschaffung der religionsgebundenen Erb- und Personenrechte. Dort sind zumeist den Frauen nachteilige Regelungen hinsichtlich der Heirat, der Scheidung, des Unterhalts und des Erbrechts getroffen. Allerdings sind Staatszielbestimmungen ebenfalls nicht gerichtlich einklagbar, werden aber von den indischen Gerichten, vor allem durch den Supreme Court of India, immer mehr zur Interpretation der Grundrechte instrumentalisiert. Das zunächst recht positiv erscheinende Bild der rechtlichen Lage der Frauen in Indien wird allerdings durch die Wirklichkeit nicht bestätigt, wie noch zu zeigen sein wird.

## 4 Das Gleichheitsdilemma der Frauen

Die Forderung nach gleichen Rechten für die Frau bzw. nach „Empowerment“, wie es in Indien heißt, befindet sich in einer Gemengelage mit der Forderung nach der Einführung eines einheitlichen Zivilgesetzbuches sowie in einem Spannungsverhältnis zu Gruppenrechten in Indien. Dieses Dilemma lässt sich nur schwer auflösen.

Eine zentrale Frage ist, ob die religiös ausgerichteten Systeme des Familienrechts (*personal laws*) beibehalten oder durch ein für alle Religionsgruppen geltendes einheitliches Zivilrecht auch auf dem Gebiet des Ehe-, Scheidungs-, Sorge-, Unterhalts- und Erbrechts abgelöst werden sollen. Die Ausführung der entsprechenden Verfassungsdirektive aus Art.44 ist bisher jedoch am Widerstand orthodox-religiöser Kreise vor allem auf muslimischer Seite gescheitert. Die Frage hat im Laufe der Zeit eine beträchtliche politische Brisanz entwickelt. Leider ist die Frage häufig politisch und kommunalistisch, also entlang religiöser Trennlinien, gefärbt.

Zunächst waren Frauen an vorderster Front in dem Wunsch nach einem einheitlichen Zivilgesetzbuch, etwa im Jahre 1937 auf der All India Women's Conference. Die dort geäußerten Forderungen bestimmten auch die weitere

Entwicklung der Frauenbewegung im postkolonialen Indien.<sup>11</sup> Auch in der verfassunggebenden Versammlung (1946-1949) setzten sich die wenigen dort vertretenen Frauen für ein einheitliches Familienrecht ein. Da dies aber zugleich die Anpassung muslimischen Familienrechts bedeutet hätte, ergaben sich vielfältige Probleme.

Die muslimische Bevölkerung Indiens nach der Teilung Britisch-Indiens (1947) war eine Diasporagemeinde geworden, die angesichts der jüngsten Ausschreitungen zwischen Hindus und Muslimen noch unsicher und wohl auch ängstlich in die Zukunft blickte. Indiens erster Premierminister Jawaharlal Nehru wollte in dieser Phase der Formierung des säkularen indischen Staates die muslimisch-indischen Bürger nicht noch weiter verunsichern, indem er weiter auf einer Kodifizierung eines einheitlichen Zivilrechts beharrte. Er bewies hier zwar Fingerspitzengefühl, setzte aber gleichzeitig eine einheitliche Regelung des hinduistischen Familienrechts durch. Mit dem Muslim Personal Law (Shariat) Application Act 1937 war bereits auf muslimischer Seite eine ähnliche Rechtsvereinheitlichung betrieben worden.

Dieter Conrad sieht hier aber eine „bedenkliche, beiderseitige Verfestigung der religiösen Blockbildung“.<sup>12</sup> Diese Blöcke konnten bis auf den heutigen Tag nicht konsolidiert werden. Nun wäre das im Hinblick auf die Frauen nicht weiter schlimm, wenn nicht die jeweils kodifizierten Gesetze die Frauen massiv benachteiligten. Das muslimische Familienrecht, das die Heirat als einen Vertrag betrachtet, benachteiligte die Frauen vor allem, wenn es zur Scheidung kam. Der Mann kann durch dreimalige Aussprache der Scheidungsformel (*talaq*) die Scheidung bewirken und ist dann seiner geschiedenen Frau gegenüber nur noch zur Auszahlung eines bei der Eheschließung festgelegten Betrages (*meher* oder *mahr*) verpflichtet. Hierbei ist selbstverständlich ein eventuell erforderlicher Inflationsausgleich meistens nicht berücksichtigt, sodass der vereinbarte Betrag nicht ausreicht, um den Unterhalt der geschiedenen Frau zu sichern.<sup>13</sup> Ihre Benachteiligung erstreckt sich aber auf viele Gebiete des täglichen Lebens: Leben in Zurückgezogenheit, Verbot der Berufstätigkeit, Pflicht zur Verhüllung des Körpers etc. Natürlich gilt dies nicht für alle muslimischen Frauen; die Mehrheit muss sich aber noch immer dem Diktat der patriarchalischen Orthodoxie beugen.

Die Einführung eines kodifizierten Hindurechts löste einen Sturm der Enttäuschung aus, der nicht zuletzt mitten aus der angeblich fortschrittlichen und säkularen Kongresspartei kam. Zwar wurden hinduistische Bräuche und Traditionen gesetzlich festgelegt, aber keinesfalls umfassend reformiert. Und gerade in Bezug auf Frauen erwies sich die politische Führung der Kongresspartei –

---

<sup>11</sup>Hasan (2000), 284.

<sup>12</sup>Conrad (1995), 417.

<sup>13</sup>Rothermund, Chitra und Dietmar (1995), 139.

Nehru ausgenommen – als konservativ und geradezu frauenfeindlich. Zoya Hasan beschreibt das Gesetzgebungsverfahren folgendermaßen:

Every single clause of the Bill was opposed and the cry of 'religion in danger' was repeatedly raised. The property clauses giving property to daughters were most vehemently opposed, as was the abolition of polygamy. Pandit Thakur Das Bhargava, a strong opponent of the Bill, summed up the opposition when he condemned the Bill as 'equality run mad'.<sup>14</sup>

Nehru selbst war darüber nicht wenig überrascht. Waren noch bei der Karachi-Resolution von 1931 gleiche Rechte für Männer und Frauen gefordert und anschließend ohne größere Probleme in die Verfassung eingearbeitet worden, so merkte Nehru doch bald, dass es sich dabei zum großen Teil um Unabhängigkeitspropaganda gehandelt hatte, ohne dass die Politiker alle daraus folgenden Konsequenzen begriffen hätten. Die Gleichbehandlung der Frauen im Familienrecht ging den liberalen Freiheitskämpfern dann doch zu weit, so dass Nehru schon über die kleinen Fortschritte froh war. Er vermochte noch nicht einmal das gesamte Hindufamilienrecht auf einmal zu kodifizieren, sondern musste die einzelnen Bereiche nacheinander durch das Parlament bringen. Dies geschah Mitte der 1950er Jahre, als einer seiner ärgsten Widersacher – Vallabhbhai Patel – bereits gestorben war. So wurden vier aufeinander abgestimmte Einzelgesetze erlassen: Hindu Marriage Act 1955, Hindu Succession Act 1956, Hindu Minority and Guardianship Act 1956 und Hindu Adoptions and Maintenance Act 1956.

Zwar waren nunmehr die Polygamie abgeschafft, die Kastenschranken für die Eheschließung beseitigt und die Möglichkeit der gerichtlichen Scheidung eingeführt worden. Aber die ungeteilte Familiengemeinschaft (*mitakshara-joint family*) als Kernstück der agrarisch-traditionellen Hindugesellschaft mit der Beschränkung der Miteigentümerstellung auf die männlichen Abkömmlinge blieb bestehen. Daher war Nehru in der Einschätzung seiner Errungenschaft, die er nichtsdestotrotz als die bedeutendste seiner Karriere bezeichnete, relativ objektiv, als er feststellte, dass

they are not in any way revolutionary in the changes they bring about and yet there is something revolutionary about them. They have broken the barrier of the ages and cleared the way somewhat for our womenfolk to progress.<sup>15</sup>

Die *personal laws* stellen gleichzeitig auch Gruppenrechte dar, die die indische Verfassung eigentlich durch die Einführung von Grundrechten abschaffen wollte. Entstanden waren die Gruppenrechte 1909 durch die Gewährung separater Wählerschaften, die die in der Minderheit befindlichen Muslime im ungeteilten Britisch-Indien vor der Dominanz der Hindus schützen sollten.

---

<sup>14</sup>Hasan (2000), 286.

<sup>15</sup>Nehru zitiert bei Som (1994), 178.

Wie gesehen, benachteiligen die familienrechtlichen Regelungen beider großer Religionsgemeinschaften Indiens die Frauen. Dennoch versuchen es Richter bei der Rechtsfindung in familienrechtlichen Fällen tunlichst zu vermeiden, die Grundrechte ins Spiel zu bringen, da ansonsten das gesamte Gebäude des indischen Familienrechts durcheinander gebracht würde. Und das ruft wiederum erwiesenermaßen vor allem die konservativen Kräfte auf den Plan. Aus dieser misslichen Lage führt Rothermund zufolge nur ein säkularer Pfad<sup>16</sup>, der durch den Special Marriage Act 1954 markiert wird, den Heiratswillige anwenden können, wenn sie auf ihre religiösen Familienrechte verzichten. Darin wird die von jeder Religionszugehörigkeit völlig absehende fakultative Zivilehe mit entsprechendem Ehe- und Erbstatut normiert.

Ein dritter Gesichtspunkt macht das Gleichheitsdilemma – wie ich es nenne – für die Frauenbewegung komplett: Der Forderung nach einem einheitlichen Zivilrecht haben sich aus Sicht der Frauen unliebsamerweise die Hindunationalisten angeschlossen. Sie fordern ein an einem nebulös formulierten Hindutum ausgerichtetes einheitliches Zivilgesetzbuch; schließlich werde dies durch die Mehrheit der Bevölkerung gestützt und sei das hinduistische Familienrecht schon modernisiert worden. Der *sangh parivar*, also die „Familie“ der rechtsgerichteten Hinduparteien, zu denen auch die Regierungspartei der BJP gehört, fordert ein einheitliches Zivilgesetzbuch als ein Mittel, ihre Idee von Säkularismus (formale Gleichbehandlung aller religiösen Gemeinschaften) und von der Gleichheit der Frauen (d.h. alle Frauen untereinander gleich zu behandeln, jedoch nicht gleichberechtigt zu Männern) durchzusetzen.

Die Hindunationalisten gerieren sich daher als Verteidiger von Frauenrechten, ohne viel von ihrer eigenen konservativen Position aufgeben zu müssen, da ihre Idee vom einheitlichen Zivilrecht ohnehin dem existierenden Hindufamilienrecht und den Gebräuchen der Hindus nahe kommt. Darin kommt wieder eine reine Mehrheitshaltung (*majoritarianism*) zum Ausdruck, die eine rein formale Gleichheit als Herrschaftsinstrument gegen nationale Minderheiten einsetzen will. An dieser unbestimmten Hindunorm sollen die anderen, sprich die Muslime, gemessen werden, dahingehend sollen sie sich assimilieren.<sup>17</sup>

Hierin sieht Agnes Flavia, eine indische Frauenrechtlerin, wohl zu Recht eine „ungemütliche Allianz“ zwischen Hindunationalisten und Frauenrechtsbewegung und fordert gemeinsam mit der indischen Anwaltskammer, behutsam in der Frage nach einem einheitlichen Zivilgesetzbuch vorzugehen. Dieses könne nicht „über Nacht“ und „von oben“ oktroyiert werden.<sup>18</sup> In Indien müssen die Frauenrechtsbewegungen daher noch auf einige indienspezifische Zusammenhänge achten, wenn sie für die Stärkung ihrer Rechte eintreten wollen.

---

<sup>16</sup>Rothermund (2000), 338.

<sup>17</sup>Kapur, Cossman (1996), 256-261.

<sup>18</sup>Flavia (1999), 1f.

Gerade im Familienrecht kreuzen sich frauenrechtliche mit säkularstaatlichen und gruppenrechtsbezogenen Fragen.

Welche hohen Wellen ein Eingriff in das Familienrecht schlagen kann, illustriert der mittlerweile in Indien allseits bekannte Fall Shah Bano. In diesem Fall gewährte der Supreme Court einer 73-jährigen geschiedenen Muslimin einen kleinen Unterhalt, den ihr geschiedener Ehemann Mohammed Ali Khan nach einem alten britisch-indischen Gesetz (kurioserweise Bestandteil der indischen Strafprozessordnung, sec.125 Criminal Procedure Code) zu zahlen hatte. Dieser argumentierte, dass er den nach muslimischem Recht obligatorischen Unterhalt für die Dreimonatsperiode des *iddat* und den bei der Eheschließung festgelegten Betrag (*meher*) bereits gezahlt habe und daher keinerlei Verpflichtungen mehr habe. Das höchste indische Gericht hielt ihm jedoch entgegen, dass die Regelungen der Strafprozessordnung auf alle Bürger Indiens anwendbar seien und dem persönlichen Familienrecht vorgingen.

Leider versuchten die höchsten Richter in ihrem Urteil das muslimische Recht zu interpretieren und zu eruieren, was nach dem Koran rechtens sei. Das löste ein politisches Erdbeben aus, bei dem die muslimische Orthodoxie den Bestand des Islam in Gefahr sah. Um die Wogen zu glätten, beugte sich die Regierung, damals noch unter Führung von Rajiv Gandhi, diesem Druck einer sehr lautstarken Minderheit in der muslimischen Gesellschaft und verabschiedete das rückschrittliche Muslim Women (Protection of Rights on Divorce) Act 1986. Euphemistisch „Sicherung der Rechte bei Scheidung“ genannt, bewirkte dieses Gesetz das Gegenteil: die geschiedene muslimische Frau war auf das muslimische Recht angewiesen und hatte nur noch Anspruch auf Zahlungen in der *iddat*-Periode sowie auf *meher*. Ein Ausweichen auf das säkulare Unterhaltsrecht ist einer muslimischen Frau immer noch möglich – aber nur, wenn ihr bisheriger Ehemann seine Zustimmung dazu gibt! Übrigens hat die besagte Frau auf äußeren Druck hin die Unterhaltsforderung wieder zurückgezogen.

Die hitzige öffentliche Diskussion kreiste bedauerlicherweise immer wieder um die Frage nach religiösen Minderheitsrechten und kultureller Selbstbestimmung. Damit, dass hier Frauenrechte berührt waren, befassten sich nur Feministinnen und linke Parteien. Gruppenrechten wurde wieder einmal der Vorzug vor der *einen* Staatsbürgerschaft gegeben. Muslimische Frauen waren jetzt nicht mehr nur gegenüber Männern benachteiligt, sondern auch anderen Frauen gegenüber, die ein Anrecht auf das säkulare Unterhaltsrecht haben.

Abschließend stellt die muslimische Politologin Hasan zu diesem Fragenkomplex fest, dass die Identifizierung mit einer Gemeinschaft (Muslim, Hindu) benachteiligenden Charakter entwickeln kann, zumal keine Anzeichen dafür vorliegen, dass diese Gemeinschaften die Rolle der Frauen innerhalb ihrer Gemeinschaft überdenken. Vor allem große Teile der Muslime halten an der Identifizierung ihrer Gemeinschaft durch Gesetze fest. Das ist vor allem das

Familienrecht. Ein Wandel ist schwer vorstellbar, da die Existenz der kulturellen Identität gerade von diesem kodifizierten Recht abhängig gemacht wird. Würde das muslimische oder das hinduistische Familienrecht zugunsten eines einheitlichen Familienrechts abgeschafft, wäre der Aufschrei groß, da viele – vor allem fundamentalistische Scharfmacher – ihre jeweilige Religion und kulturelle Gemeinschaft in Gefahr sähen. Diese Auffassung ist kurzfristig und betrachtet nur einen Ausschnitt, denn

the reform of personal laws does not mean the end of the community or community identity, because there is a vast array of things which constitute the identity of the community, including language, religious rituals, pilgrimage to Mecca, fasting and prayers.<sup>19</sup>

## 5 Frauenbewegung und Gleichheit

Die oben genannten Probleme haben den indischen Staat bis zum heutigen Tage daran gehindert, ein einheitliches Familienrecht zu verabschieden. Sogar die rechtsgerichtete BJP vermochte es bisher selbst als Regierungspartei nicht, in dieser Angelegenheit Fortschritte zu erzielen. Zuvor diskreditierte sie gerne die vorsichtige und teilweise auch ängstliche Politik der Kongresspartei als pseudosäkular und warf dieser so lange „staatstragenden und staatsgetragenen Partei“ (Rothermund) vor, dass sie die Minderheiten verhätschele. Selbst an die Macht gekommen, musste die BJP jedoch einsehen, dass dieses sensible Problem nicht im Hauruckverfahren zu lösen ist. Zudem muss sie auf ihre zahlreichen Koalitionäre Rücksicht nehmen, die von der „hidden agenda“ der BJP, nämlich dem vermuteten versteckten Wunsch nach Realisierung einer am Hindutum ausgerichteten Nation, keineswegs begeistert sind.

Der Staat war bisher zögerlich in der Verallgemeinerung von Frauenrechten, etwa im Fall Shah Bano. Die Kodifizierung des hinduistischen Familienrechts forderte zwar die religiösen Eliten heraus, endete aber dennoch in Frauen benachteiligenden Gesetzen. Dies erschütterte den Glauben an staatlich eingeleitete Reformen und Förderung der Gleichberechtigung.

Die Frauengruppen, die lange Zeit ein einheitliches Familienrecht forderten, wollten nicht in einem Boot mit der BJP sitzen, die diese von ihr aufgenommene Forderung allzu oft als Angriff auf die muslimische Gemeinschaft missbraucht. Die Frauenbewegung blieb zwar bei ihrer Forderung nach Gleichheit, wollte aber nicht, dass eine am Hindutum orientierte Gleichheit den Minderheiten aufgezwungen wird. Da sich die Realisierung von Gleichheit offensichtlich nicht aus dem breiteren politischen Kontext lösen ließ, bekamen zwei neue Ansätze Auftrieb: Nach einer Auffassung sollen in Zeiten erhöhter religiöser und kultureller Sensibilität die Ziele der Frauen innerhalb dieser

---

<sup>19</sup>Hasan (2000), 292.

kulturellen Gemeinschaften verfolgt werden; die andere Auffassung ist der Ansicht, dass Gleichheitsfragen völlig unabhängig von den jeweiligen Gemeinschaften zu behandeln sind.

Seit Anfang der 1990er Jahre versuchten die Vertreter der letzteren Ansicht, Gleichheitsfragen von der Forderung nach einem einheitlichen Familienrecht abzukoppeln. Nunmehr forderten sie Gesetze, die Frauen und Männer gleichermaßen behandeln, unabhängig von der Frage, ob und wann es ein einheitliches Familienrecht geben soll. Der Begriff „einheitlich“ wurde förmlich fallen gelassen. Dieser Ansicht schlossen sich alle Parteien mit Ausnahme der BJP an.

Wieder einmal wird deutlich, wie wenig eine in die Verfassung geschriebene Staatszielbestimmung bewirkt, die eigentlich den Staat auf die normierte Aufgabe verpflichtet, wenn der politische Wille innerhalb der jeweiligen Gesellschaft fehlt. Allgemein sind in dieser Hinsicht die Erwartungen so weit heruntergeschraubt worden, dass sogar die größte Frauenorganisation im Lande – die All India Democratic Women’s Association (AIDWA) – sich auf die Änderung einiger weniger Gesetze beschränkte. Gefordert wird etwa die Angleichung der Position der Frau beim gemeinsamen Sorgerecht oder gemeinsamen ehelichen Eigentum.

Im Ergebnis bewegt sich die Frauenbewegung sowohl weg von einem einheitlichen Familienrecht (das viele aus Gründen der nationalen Einheit fordern) als auch von einem sie diskriminierenden Recht, das auf religiösem Familienrecht basiert. Sie fordern also eigentlich nichts anderes, denn als gleichberechtigte Bürger mit unveräußerlichen Rechten anerkannt zu werden.<sup>20</sup> Hierin erhalten sie Unterstützung von dem bedeutenden Juristen S.P. Sathe, der die Einführung eines einheitlichen Familienrechts vehement in Frage stellt. Er versteht das Mandat aus Art.44 zur Einführung eines einheitlichen Zivilgesetzbuches aus der Geschichte. Bei Verabschiedung der Verfassung und unter dem Eindruck der gerade vollzogenen Teilung Britisch-Indiens kam es den Verfassungsgebern auf die Betonung der nationalen Integrität an, die natürlich auch ein einheitliches Rechtssystem einschloss. Was die Frage der Gleichberechtigung der Frauen angeht, könne Indien sehr gut mit verschiedenen *personal laws* leben, nur sollten sie den Frauen gegenüber gerecht sein.<sup>21</sup>

Man könnte hier geneigt sein, statt den Inhalt von Art.44 immer wieder in den Vordergrund zu schieben, das verfassungsrechtliche Mandat selbst in Frage zu stellen und so den Hindukonservativen ein wichtiges Argument aus den Händen zu nehmen. Denn wenn Indien auch gut ohne einheitliches –

---

<sup>20</sup>Sangari (1995).

<sup>21</sup>Sathe (2000), 178; wohl derselben Auffassung folgend: Kapur, Cossman (1996), 314ff. besonders 319. Im selben Band wie Sathe vertreten, ist D.C. Manooja der entgegengesetzten Auffassung zu diesem sehr umstrittenen Thema und fordert die umgehende Umsetzung eines einheitlichen Zivilgesetzbuches („Uniform Civil Code: A Suggestion“, in: *Journal of the Law Institute*, Vol.42, Nr.2-4, April-December 2000, S.448-457.

wohl aber mit einem den Frauen gegenüber gerechten – Familienrecht leben kann, könnte Art.44 aus der Verfassung gestrichen werden, und die Diskussion könnte sich mehr auf die eigentlichen Bürgerrechte der Frauen konzentrieren.

Abgesehen von dieser gesellschaftspolitisch-rechtlichen Ebene gibt es noch viele andere Bereiche, in denen das Thema Frauen und Recht von Bedeutung ist. Davon sollen in der Folge einige untersucht werden.

## 6 Frauen und dörfliche Selbstverwaltung

Ein wichtiges Projekt zur Verwurzelung der Demokratie auf der untersten Ebene ist die Einführung lokaler Selbstverwaltung. Diese Dorfselbstverwaltung (*Panchayati Raj*) war schon in der Staatszielbestimmung des Art.40 vorgesehen, wurde aber niemals effizient umgesetzt, auch nicht bei den wenig erfolgreichen Versuchen einiger Bundesländer. Bis 1992 geschah wenig, als sich schließlich mit der 73. und 74. Verfassungsänderung Konkretes zur Umsetzung des verfassungsrechtlichen Mandats zur Schaffung des Panchayati Raj tat. In den Teilen IX und IX A der indischen Verfassung bekamen nun auch die dörfliche und städtische Selbstverwaltung verfassungsrechtlichen Status. Die Panchayats sollen in der Regel einen dreischichtigen Aufbau haben, der sich von der Dorfebene über die Bezirks- bis zur Distriktebene erstreckt (Art.243 B). Die obligatorischen Wahlen finden im Fünfjahresrhythmus statt (Art.243 E), wobei u.a. ein Drittel der Sitze im Panchayat für Frauen reserviert ist (Art.243 D Abs.3). Ferner verlangt Art.243 D Abs.4, dass der Landesgesetzgeber mindestens ein Drittel der Bürgermeisterposten für Frauen reserviert.

Nachdem allmählich die verfassungsrechtliche Rahmengesetzgebung auf Landesebene stattgefunden hatte und die ersten Wahlen durchgeführt worden waren, fand Ende 2000 in Chennai die erste Versammlung der weiblichen Panchayat-Vorsitzenden statt. Unter dem Vorsitz des ehemaligen und in sozialen Fragen äußerst engagierten Supreme-Court- Richters V.R. Krishna Iyer tauschten sich die weiblichen Panchayat-Vorsitzenden über ihre bisherigen Erfahrungen aus. Das dort Gesagte mag auch für die anderen Bundesländer exemplarisch sein.

Diese Frauen haben in der Ausübung ihres Amtes mit sehr vielfältigen Problemen zu kämpfen, insbesondere wenn sie den Dalits angehören. Vorrangige Hindernisse sind ihnen zufolge das tief verwurzelte patriarchalische und Kastensystem in der indischen Gesellschaft sowie das unkooperative Verhalten der mittleren und oberen Verwaltungsbehörden.<sup>22</sup> Teilweise wird jede Amtshandlung zur Bewährungsprobe: Manchmal wird mit allen Mitteln versucht, Gemeinderatssitzungen zu verhindern, etwa durch willkürliche Misstrauensanträge; die mittleren Behörden behindern die Weiterleitung der ohnehin nicht

---

<sup>22</sup>Krishnakumar, Asha, „Women as panchayat heads“, in: *Frontline* vom 22.12.2000, S.98.

üppigen Finanzmittel (gerade einmal acht Prozent des Landeshaushalts), Banken zögern mit der Vergabe von Darlehen.

Manche dieser Pioniere in der Geschichte der Beteiligung von Frauen an der dörflichen Selbstverwaltung haben sich derart aufgegeben und sind am Rande ihrer physischen und psychischen Kräfte, dass sie das Handtuch werfen oder bei den nächsten Wahlen nicht wieder kandidieren wollen. Andere Frauen wiederum spüren die zuvor erlittene Benachteiligung in ihrer Schulbildung nun auf politischer Ebene, wenn sie sich mit der Verwaltung der Finanzen oder mit Akten konfrontiert sehen. Nach einer Regelung des Tamil Nadu Panchayats Act können die den Panchayats übergeordneten Landräte relativ einfach die Vorsitzenden eines Panchayats absetzen. Einer Studie zufolge waren dies in der zurückliegenden Legislaturperiode zu 67 Prozent Frauen. Zuweilen geben männliche Gemeinderatsmitglieder wichtige Informationen nicht an ihre Kolleginnen weiter, und Politiker aus höheren Verwaltungsebenen versuchen immer wieder, Einfluss zu nehmen. Auch die familiären Bindungen können viele gewählte Repräsentantinnen nicht hinter sich lassen. Oftmals erfüllen sie politische Ambitionen ihrer männlichen Familienmitglieder, und nicht selten „we discuss with the men at home before taking any decision“.

Die Versammlung der weiblichen Panchayat-Vorsitzenden forderte daher eine Stärkung ihrer Position. Dazu gehört die Abschaffung der verfassungsrechtlichen Regelung, dass die reservierten Plätze gemäß einem Rotationsprinzip immer aus anderen Panchayats stammen müssen. Dies verhindert die Festigung der Rolle der gewählten Frauen. Insgesamt zogen die versammelten Frauen aber ein positives Fazit, trotz aller Schwierigkeiten und Hindernisse, denn, so eine Vorsitzende:

We have come a long way from merely slogging it out at home and remaining subservient to men without being able to take any decision.<sup>23</sup>

Ein Problem ganz anderer Art stellt eine Regelung dar, die in einigen Bundesstaaten zur Bekämpfung des Bevölkerungswachstums Eingang in die Panchayat Acts gefunden hat. Gewählte Mitglieder des Panchayats dürfen danach nicht mehr als zwei Kinder haben. Überschreiten sie diese Grenze, werden sie automatisch aus dem Amt entfernt.<sup>24</sup> Während diese Regelungen gleichermaßen für Frauen und Männer gelten, haben sie dennoch diskriminierenden Charakter. Denn in der indischen Gesellschaft, in den Dörfern zumal,

---

<sup>23</sup>Krishnakumar, Asha, ebenda, S.99.

<sup>24</sup>Laut der Rajiv-Gandhi-Stiftung hat die Einführung dieser Klausel bewirkt, dass allein in Rajasthan zwischen Ende 1995 und März 1998 450 Mitglieder der Panchayats wegen Überschreitung der Kinderzahl ihres Amtes enthoben wurden, s. *Panchayati Raj in India – Status Report 1999*, S.199 (Task Force on Panchayati Raj, Rajiv Gandhi Foundation, New Delhi).

hat die Frau oft keinen oder geringen Einfluss auf die Größe ihrer Familie.<sup>25</sup> Zum anderen versuchen in einigen Fällen betroffene Männer, der Amtsenthebung dadurch zu entgehen, dass sie sich scheiden lassen oder „überschüssige“ Kinder zur Adoption freigeben.<sup>26</sup> Auch hier ist in der Regel die Frau die Leidtragende. Daher muss der Staat diese sicherlich gut gemeinten Regelungen im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Frauen nochmals überdenken und reformieren.

## 7 Sexuelle Belästigung, Vergewaltigung und das Strafrecht

In einer breit angelegten Untersuchung, die auf offiziellen Daten des National Crime Records Bureau (NCRB) basiert, haben drei Soziologen festgestellt, dass Gewalt und Straftaten gegen Frauen zunehmen. Frauen sind Straftaten mehr ausgesetzt, je mehr sie am Arbeitsleben und an politischer Aktivität teilnehmen (besonders – wie oben gezeigt – auf unterster Ebene). Dies wird begleitet von Einschüchterungsversuchen bei Frauen, die an Entscheidungsprozessen beteiligt sind.<sup>27</sup>

Ein zu trauriger Berühmtheit gelangter Fall ist der einer Sozialarbeiterin, die in ihrem Dorf in Rajasthan Aufklärung gegen die Kinderheirat in höheren Kasten betrieben hatte. Der Child Restraint Marriage Act verbietet die Heirat von Frauen unter 18 und Männern unter 21 Jahren. Bhanwari Devi, so heißt die Frau, arbeitete für eine Nichtregierungsorganisation (NRO), die wiederum im Rahmen einer Aufklärungskampagne des Bundesstaates Rajasthan tätig war. Weil sie Kinderheiraten zu verhindern suchte, wurde sie im Dorf gemobbt und sexuell belästigt. Als sie sich beschwerte, wurde sie vor den Augen ihres Ehemannes von mehreren Männern vergewaltigt.<sup>28</sup>

Daraufhin strengten mehrere Frauenrechtsorganisationen eine Popularklage (Public Interest Litigation)<sup>29</sup> gegen den Bundesstaat Rajasthan an, um eine Entschädigung für die vergewaltigte Sozialarbeiterin zu bekommen. Diese wurde ihr auch gewährt (abgesehen von der strafrechtlichen Verfolgung der Täter), und das Gericht definierte in einem als Meilenstein bezeichneten Urteil<sup>30</sup>, was sexuelle Belästigung von berufstätigen Frauen ist und rückt

<sup>25</sup>Ich war bei Gesprächen in Dörfern bei Nagpur/Maharashtra dabei, in denen Frauen von ihren Schwiegervätern zu weiteren Schwangerschaften angehalten wurden, besonders wenn bisherige Schwangerschaften keinen Sohn hervorgebracht hatten.

<sup>26</sup>Sarkar (1997-1998), 647f.

<sup>27</sup>Mukherjee, Rustagi, Krishnaji (2001), 4070.

<sup>28</sup>Loomba (1998), 22.

<sup>29</sup>Zum Begriff „Public Interest Litigation“ und zu deren Auswirkung in Indien s. Jona Aravind Dohrmann und Alexander Fischer, „Public Interest Litigation in Indien“, in: Werner Draguhn (Hg.), *Indien 2001*, Hamburg: Institut für Asienkunde 2001, S.145-168.

<sup>30</sup>„*Vishaka vs State of Rajasthan*“, in: *AIR 1997 SC 3011ff.*

den Schutz davor eindeutig in den Grundrechtsbereich. Danach ist sexuelle Belästigung eine Verletzung des Grundrechts auf Gleichheit der Geschlechter sowie der Grundrechte auf Leben und Freiheit (Art.14, 15, 21) und auf freie Berufsausübung (Art. 19 Abs.1 lit.g). Das Gericht fährt fort mit der Definition sexueller Belästigung etc.

Das Wichtige ist aber, dass der Supreme Court wieder einmal als Ersatzgesetzgeber aufgetreten ist, da er hier im nationalen Recht eine Schutzlücke für berufstätige Frauen ausgemacht hatte. Daher las das höchste indische Gericht Regelungen eines internationalen Abkommens, das Indien bereits ratifiziert, aber nicht umgesetzt hatte, in die Grundrechte hinein. Dabei handelte es sich um das Abkommen zur Beseitigung aller Formen von Diskriminierung gegen Frauen (Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women). Dem Supreme Court kommen umfangreiche Befugnisse nach Art.32 zu, um Grundrechte durchzusetzen. Das Gericht „spürte“ hier wohl, dass es sich um eine dringende, keinen Aufschub gewährende Angelegenheit handelte, denn es erließ quasi an Stelle des Parlaments und mit Zustimmung der Zentralregierung Richtlinien, die einen sichereren Arbeitsplatz für Frauen ermöglichen sollen. Danach müssen Arbeitgeber und alle für Arbeitnehmer Verantwortliche Akte sexueller Belästigung verhindern oder davor abschrecken und gewährleisten, dass alle Maßnahmen zur Verfolgung solcher Akte ergriffen werden. Als sexuelle Belästigung oder Nötigung gilt jedes sexuell motivierte Verhalten, sei es ausdrücklich oder konkludent. Nötigenfalls sollen die Strafverfolgungsbehörden eingeschaltet und Disziplinarmaßnahmen eingeleitet werden. Die Arbeitgeber sollen Beschwerdemechanismen entwickeln, denen Frauen vorstehen, und eine lokale NRO beteiligen. Das Verbot sexueller Nötigung, wie sie das Gericht definiert hat, soll allen deutlich bekannt gemacht werden.<sup>31</sup>

So lobenswert diese Initiative des Supreme Court ist, so sehr ist die Umsetzung seiner Direktiven fraglich, zumal sie nicht nur für den öffentlichen, sondern auch für den privaten Sektor gelten sollen. Obwohl die gerichtlichen Richtlinien für jeden offen einsehbar ausgehängt werden sollen, ist zweifelhaft, ob es möglich ist, mit einer rechtlichen Verfügung die Einstellung gegenüber Frauen zu verändern. Immerhin wird der Regelung zugestanden, dass sie die indische Öffentlichkeit sensibilisiert und sexuelle Nötigung und Belästigung überhaupt als Thema problematisiert. Sie wird als erster, lange überfälliger Ansatzpunkt für den Schutz berufstätiger Frauen angesehen. Der Linguistikprofessorin an der Jawaharlal-Nehru-Universität (New Delhi) Loomba zufolge denken noch viele bei sexueller Belästigung an zwei Extreme: entweder an die offensichtliche Anmache auf der Straße, im Café, an Schulen und Universitäten oder aber an klare Fälle sexueller Nötigung oder Vergewaltigung. Viel schwieriger zu fassen oder justitiabel zu handhaben seien die Fälle versteckter

---

<sup>31</sup>Ebenda, S.3016f.; vgl. auch Sarkar (1997-1998), 666f.

Anspielungen, Herabwürdigung oder Versprechen von Vorteilen im Austausch für die Hingabe der Frau.<sup>32</sup> Heutzutage beschäftigen sich viele Artikel auch und gerade in Frauenzeitschriften mit diesem Übel. Manche geben sogar regelrecht Hinweise und Tipps, wie frau sich gegen sexuelle Avancen wehren kann.<sup>33</sup>

Über die oben genannte Richtlinie hinaus gibt es zahlreiche Gesetze zum Schutz der Frau, nicht zuletzt das Strafrecht. Nach sec.376 IPC (Indian Penal Code) wird Vergewaltigung unter Strafe gestellt. Allerdings ist die Vergewaltigung in der Ehe straffrei. Das Bild der Frau war zum Zeitpunkt des Erlasses des IPC (1860) und in der Folge von der Ansicht Manus, des längst vergangenen Gesetzesschreibers, geprägt, wonach die Frau als Eigentum des Mannes gesehen wird. So sahen es auch die englischen Kolonialherren, denen Manu gar nicht so fremd erschienen sein dürfte, trotz des beträchtlichen zeitlichen Abstands:

The husband cannot be guilty of a rape committed by himself upon his lawful wife, for by their mutual consent and contract the wife hath given up herself this kind unto her husband which she cannot retract.<sup>34</sup>

Diese im indischen Strafrecht noch normierte Regelung wurde auch bei der Strafrechtsreform von 1983 (als sie in Frage gestellt wurde) nicht beseitigt. Es wurde lediglich anerkannt, dass Vergewaltigung in der Ehe nur in dem Fall anerkannt wird, dass die Eheleute getrennt leben (sec.376A IPC). Die hier ausgesprochene Strafe ist aber wesentlich niedriger als in den nichtehelichen Fällen (nur bis zu zwei Jahren, sonst mindestens sieben Jahre). Zum Vergleich: In Deutschland beträgt die Mindeststrafe bei Vergewaltigung nach §177 Abs.2 Nr.1 StGB zwei Jahre.

In typischen Vergewaltigungsfällen verfährt die juristische Maschinerie oft nach dem Prinzip „gute Mädchen kommen in den Himmel“. Dies wird nach einem zuweilen altertümlichen Beweisregelgesetz, dem Indian Evidence Act 1872, geradezu gefördert, wenn es der Verteidigung nach sec.155 Abs.4 gestattet ist, die Beweiskraft der Aussage des Opfers dadurch anzugreifen, dass ihr Leumund angegriffen wird („to demonstrate that the prosecutrix is of a generally immoral character“). Lange Zeit war dies die gängige Verfahrenspraxis, die aber im Wandel begriffen ist, wiederum angestoßen durch den Supreme Court. Dieser gesteht auch „women of easy virtue“<sup>35</sup> strafrechtlichen Schutz zu und entkräftet die alte Beweisregel.

<sup>32</sup>Loomba (1998), 24.

<sup>33</sup>Nachzulesen etwa bei Annam Suresh, „Wolf at Work“, in: *New Woman*, September 2001, S.116f., der die Reaktionsmöglichkeiten unterscheidet in „the royal ignore“, „the piercing scream“, „the effective physical and verbal lash out“, „the formal complaint“.

<sup>34</sup>Sir Matthew Hale, Oberster Richter Englands, 1736, zitiert bei Kapur, Cossman (1996), 122.

<sup>35</sup>*State of Maharashtra vs Madhukar N. Mardikar* (1991) 1 SCC 57.

Ehebruch wird nach sec.497 IPC mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe und/oder mit Geldstrafe geahndet. Das ist eine Straftat, die nur der Mann begehen kann, Frauen gehen straffrei aus. Sie können noch nicht einmal Anstifterinnen sein. Betrogene Ehefrauen können aber auch nicht die Strafverfolgung einleiten, weder gegen den eigenen Ehemann noch gegen die dritte Frau. Kapur und Cossman zufolge ist dies wieder ein Zeichen für die Verobjektivierung der Frau, die als sexuelles Eigentum des Mannes behandelt wird.<sup>36</sup>

Eines der schlimmsten Übel in der meist hinduistischen Heiratspraxis ist die Forderung nach *dowry* (Mitgift). In den unteren Kasten eher unbekannt (denn hier muss für die dem Vater verloren gehende Arbeitskraft der Tochter ein Brautpreis gezahlt werden), ist die Mitgift in den Land besitzenden und höheren Kasten an der Tagesordnung.

Ursprünglich war die Mitgift als „Frauengeld“ (*stridhan*) gedacht, das allein der Tochter zur Verfügung stand. Nur in Notfällen konnte der Mann mit Zustimmung der Frau das *stridhan* veräußern, um einen etwaigen Landverkauf etc. zu verhindern. Aber im Laufe der Zeit wurde die Mitgift zu einem regelrechten Geschäft, wobei dem Bräutigam umfangreiche Hochzeitsgeschenke zu machen sind. Eine religiöse Stütze im Hinduismus lässt sich dafür nicht finden.<sup>37</sup> Mittlerweile gibt es häufig von seiner Seite Wunschlisten mit allerlei materiellen Gütern wie Motorräder, Fernseher oder anderen Luxusgütern nebst finanziellen Mitteln. So werden Töchter zu „Verlustgeschäften“, und Väter mit mehreren Töchtern werden allgemein bedauert.<sup>38</sup> Die Mitgiftpraxis erklärt auch die eingangs beschriebene hohe Zahl von Abtreibungen weiblicher Föten und Vernachlässigung weiblicher Säuglinge. Manchmal ist die Hochzeit nicht das Ende der Unterdrückung der Frau: um weitere *dowries* zu erhalten, wird die Frau in die Trennung oder schlimmstenfalls in den Selbstmord getrieben, wenn sie nicht sofort umgebracht oder ein zu ihrem Tod führender Unfall inszeniert wird. Natürlich gibt es hier strafrechtlichen Schutz. Die Mitgiftpraxis selbst ist durch den immer wieder verschärften Dowry Prohibition Act 1961 verboten worden. Ins Strafgesetzbuch wurde 1986 sec.304B IPC eingefügt, der einen Mitgiftmord in Form einer rechtlichen Vermutung definiert. Dieser ist anzunehmen, wenn der Tod einer Ehefrau durch Verbrennungen, Verletzungen oder auf andere unnatürliche Art innerhalb von sieben Jahren nach der Hochzeit eingetreten ist und belegt werden kann, dass die Ehefrau durch ihren Ehemann oder ihre Schwiegerfamilie in Verbindung mit einer Forderung nach *dowry* gequält oder unter Druck gesetzt wurde.

Diese Regelungen kamen größtenteils auf politischen Druck der Frauenbewegungen zustande. Nach deren Inkrafttreten hat sich die Lage der unter-

---

<sup>36</sup>Kapur, Cossman (1996), 120.

<sup>37</sup>Rothermund, Chitra und Dietmar (1995), 135 f.; vgl. auch Gupta (2001), 102.

<sup>38</sup>Ein Hindispruchwort lautet folgendermaßen: *Ladka marey kambakth ka; ladki marey bhagwaan ka* (Ein Narr, der seinen Sohn verliert; glücklich derjenige, dessen Tochter stirbt).

drückten Frauen immer noch nicht wesentlich geändert. Im Gegenteil, wie die folgende Tabelle des NCRB belegt, ist die Zahl gerade der Mitgiftmorde in den letzten Jahren noch gestiegen:

**Tab. 2: Straftaten gegen Frauen**

Straftat	Vorfälle in den Jahren					Veränderung 1993 zu 1989
	1989	1990	1991	1992	1993	
Vergewaltigung	9.150	9.518	9.793	11.112	11.242	+ 22,9%
Freiheitsberaubung	11.673	11.699	12.300	12.077	11.837	+ 1,4%
Mitgiftmorde	4.215	4.836	5.157	4.962	5.817	+ 38%
Quälerei	11.603	13.450	15.949	19.750	22.064	+ 90,2%

Quelle: Mukherjee (2000), 212.

Aufgrund von sec.304B IPC wurden nur sehr wenige Verfahren in Gang gesetzt, und noch weniger führten zu einer Verurteilung (knapp 25% in 1995). Strafrechtlich vor dem Mord setzt noch eine eingefügte Norm an, nämlich sec.498A IPC, die es dem Ehemann oder einem seiner Verwandten untersagt, die Ehefrau physischer oder seelischer „Grausamkeit“ (*cruelty*) auszusetzen, wobei „Grausamkeit“ noch näher definiert wird als ein Verhalten, das die Ehefrau in den Selbstmord treibt, sie schwer verletzt, sie in die Gefahr des Todes oder einer Gesundheitsbeschädigung (körperlich und mental) bringt oder das sie im Hinblick auf eine Mitgiftforderung quält.

Das insgesamt eher schlechte Funktionieren der Strafverfolgung bei Mitgiftstraftaten ist der Politologin Gupta zufolge darauf zurückzuführen, dass die Polizei auf diesem Gebiet nicht genügend sensibilisiert ist. Sie neigt dazu, mutmaßliche Mitgiftstraftaten als häusliche Auseinandersetzungen oder als Selbstmord zu qualifizieren. Anzeigen gequälter Ehefrauen werden nicht ernstgenommen, zuweilen ist die Polizei im Bunde mit der inkriminierten Schwiegerfamilie; es wird schlampig ermittelt, was später häufig zu Freisprüchen führt. Oder die Familie des Ehemannes setzt die Verbrennung der Schwiegertochter nach einem Mitgiftmord so früh an, dass weder ihre Eltern zuvor benachrichtigt werden noch eine Obduktion durchgeführt werden kann.<sup>39</sup>

Verankert ist dieses Verhalten in der indischen Gesellschaft, die *dowry* trotz gesetzlichen Verbots und öffentlicher Verdammung als sozialadäquate Verhaltensnorm ansieht. Der traditionellen indischen Frau wird eine untergeordnete Rolle zugewiesen, in der sie – frei nach Manu – immer von einem Mann abhängig ist, sei es der Vater, der Ehemann oder der Sohn. Diese auch wirtschaftliche Abhängigkeit wird zudem noch unterstützt durch das Erbrecht, das die Frauen eindeutig benachteiligt. Hindufrauen erben nicht gleichberechtigt neben

<sup>39</sup>Gupta (2001), 135f.; Mukherjee (2000), 108-209.

den Männern, sie können bei der Erbschaft eines Elternhauses keine Erbaus-einandersetzung fordern, wenn ihre Brüder dies nicht wollen. Dies gilt selbst, wenn die Familie nur einen Sohn und eine Tochter hat. Ihr steht lediglich ein Wohnrecht zu, und das auch nur, wenn sie unverheiratet oder verwitwet ist. Sonst wird automatisch angenommen, dass sie bei ihrem Ehemann zu sein hat. Daher wird Familieneigentum im Rahmen des Systems der Großfamilien (*mitakshara*) nur in der männlichen Vererbungslinie weitergegeben.

Diese ungleichen Erbgesetze perpetuieren die Abhängigkeit der Frau. Die Situation ist in den religiösen Gemeinschaften mit Ausnahme der Parsen nicht wesentlich besser. Grundsätzlich erben Frauen nur ein Drittel bis zur Hälfte von dem, was der Mann erben kann.<sup>40</sup>

Eine eher ungewöhnliche, aber für ein indisches Dorf ungemein fortschrittliche Maßnahme hat ein Panchayat in Haryana in Nordindien ergriffen. Als bekannt wurde, dass eine Schwiegermutter vermutlich ihre Schwiegertochter wegen Mitgiftforderungen in den Tod getrieben hatte, wurde die Schwiegermutter auf die Dauer von sechs Monaten aus dem Dorf verbannt. Dem beteiligten Ehemann des Opfers wurde aufgegeben, für den achtmonatigen Sohn zwei Morgen Land zu übertragen und für die dreijährige Tochter ein Sparguthaben mit 50.000 Rupien Einlage anzulegen. Dem Ehemann wurde für ein Jahr die Wiederheirat untersagt.<sup>41</sup>

Diese unkonventionellen Panchayat-Maßnahmen mögen im Einzelfall abschreckende Wirkung haben, diese Initiativen sind aber in keiner Weise repräsentativ für Indien. Der emeritierte Soziologieprofessor Ram Ahuja schlägt denn auch eine vielschichtige Strategie zur Bekämpfung all dieser Übel vor, weil sich allein durch juristische Maßnahmen keine substanziellen Fortschritte erzielen lassen. Neben den weiterhin erforderlichen juristischen Maßnahmen fordert er, Einfluss auf die öffentliche Meinung auszuüben. Dies ist in allen Bevölkerungsschichten erforderlich, da Mitgiftforderungen nicht nur ein Phänomen der vermeintlich rückständigen Dorfbevölkerung sind, sondern in Mittelklasse- und Oberklassekreisen astronomische Summen erreichen, selbst wenn die Beteiligten eine hohe Bildung genießen.

Die neuen sozialen Wertmaßstäbe sollten von Jugend an gelehrt werden. Vor allem die Rolle der jungen Frau wird betont, die sich Mitgiftforderungen (und möglicherweise deren Akzeptanz durch ihre Eltern) widersetzen soll. Der Prozess der Bewusstseinsbildung muss Ahuja zufolge der jeweiligen Bevölkerungsschicht und deren Bildungsstand angepasst sein. Für rurale Gegenden kommen daher Fernsehspots, Radiosendungen, Rollenspiele und Kinofilme in Betracht, während die städtische und formal gebildete Schicht eher durch

---

<sup>40</sup>Kapur, Cossman (1996), 134-138; Gupta (2001), 146.

<sup>41</sup>Rajan Walia, „Dowry Death: Village exiles mother-in-law“, in: *The Indian Express* v. 16.07.2001, S.5.

Zeitungen angesprochen werden könnte. Dies sollte im Zusammenspiel von Nichtregierungsorganisationen und staatlichen Stellen geschehen.<sup>42</sup>

Diese Ansicht wird von den feministischen Autorinnen Kapur und Cossman unterstützt. Unter bestimmten Bedingungen vermögen Recht und Gesetz die untergeordnete Rolle der Frau positiv zu beeinflussen. Aber Frauen müssten sich zunächst mit den Grenzen der rechtlichen Herangehensweise vertraut machen, bevor sie Recht als „umstürzlerische Plattform“ (*subversive site*) betrachten können.<sup>43</sup> Jedenfalls haben die beiden Autorinnen mit ihrem Buch *Subversive Sites* viele auf den ersten Blick nicht ganz offensichtliche Benachteiligungen von Frauen offengelegt, die im Rahmen dieses Beitrages nur ansatzweise besprochen werden konnten.

Ein letzter Themenkomplex soll den Kreis schließen und wieder zu dem anfangs erwähnten ungesunden Geschlechterverhältnis führen. Die pränatale Geschlechtsbestimmung des Fötus – in Deutschland für viele ein ganz normaler Vorgang – kann in Indien zur Abtreibung eines weiblichen Fötus führen. Dass es weithin so ist, zeigen die oben genannten Geschlechterverhältnisse, die gerade in den reichen Bundesstaaten Besorgnis erregend sind. Eine Tochter wird vor allem in Nord- und Nordwestindien als Fluch und finanzieller Ruin angesehen. Dort kann man schon einmal einem Werbeplakat begegnen, das den Betrachter auffordert, lieber jetzt 500 Rupien zu investieren (nämlich in eine vorgeburtliche Geschlechtsbestimmung), als nach 20 Jahren eine Million Rupien zahlen zu müssen (als *dowry*).

Das Gesetz zur Regulierung und zur Verhinderung des Missbrauchs pränataler Diagnosetechniken (Pre-Natal Diagnostic Techniques [Regulation and Prevention of Misuse] Act 1994 oder kurz PNDT) und der damit verbundene Themenkomplex rückten durch ein Gerichtsverfahren, das zwei Nichtregierungsorganisationen in Form einer Popularklage angestrengt hatten, ins Licht des Interesses. Sie forderten nichts anderes als die Umsetzung des vom Parlament im Jahre 1994 verabschiedeten und seit 1996 in Kraft getretenen Gesetzes. Insbesondere sollen die Zentralregierung in Delhi sowie die jeweiligen Landesregierungen dafür sorgen, dass die für das Gesetz notwendigen Aufsichtsbehörden eingerichtet werden und ihre Arbeit aufnehmen, um die Registrierung der Kliniken voranzutreiben, die pränatale Untersuchungen durchführen dürfen. Dafür müssen sich die Kliniken und Arztpraxen bei den Landesaufsichtsbehörden eintragen. Außerdem fordern die Antragsteller, dass die zentrale Überwachungsbehörde (Central Supervisory Board) häufiger als bisher tagt, um die Wirksamkeit dieser Maßnahme zu prüfen. Viele Behörden hatten bisher nicht funktioniert oder waren noch gar nicht eingerichtet worden, so dass selbst die Anträge registrierwilliger Kliniken noch nicht bearbeitet wurden. Wieder waren hierbei die südindischen Bundesstaaten diejeni-

---

<sup>42</sup>Ahuja (1999), 214.

<sup>43</sup>Kapur, Cossman (1996), 335.

gen, die die Regelungen am besten umgesetzt haben. Denn wenn die in Frage kommenden Kliniken aufgelistet sind, kann man eine wirksame Überwachung durchführen.

Der Supreme Court forderte die Bundesstaaten und die Zentralregierung auf, Stellungnahmen zur Umsetzung des PNDT abzugeben.<sup>44</sup> Manche Bundesstaaten benötigten ein Jahr dafür. Dies ist ein Zeichen für den hinhaltenden Widerstand, den die vom indischen Parlament erlassene Regelung erfährt. Der Druck, einen Jungen zur Welt zu bringen, wächst noch dadurch, dass der Staat mit negativen Anreizen arbeitet, etwa wie oben beschrieben bei der Regelung des Panchayat-Amtes, dass automatisch mit der Geburt des dritten Kindes erlischt. Hier müssten die Gesetze besser aufeinander abgestimmt werden, um nicht den Erfolg des einen oder anderen Gesetzes zu gefährden.

## 8 Resümee und Ausblick

Frauen und Recht in Indien ist ein ausuferndes Thema, das hier bestenfalls angerissen werden konnte. Viele Fakten und Untersuchungen zur Benachteiligung der Frauen oder auch schon weiblicher Föten geben Anlass zur Beunruhigung und Besorgnis. Frauen in Indien leben heute im 21. Jahrhundert immer noch in einer patriarchalischen und sie häufig diskriminierenden Gesellschaft. Dies wird durch die Familiengesetze perpetuiert, in denen die wirtschaftliche Abhängigkeit der Frauen festgeschrieben ist. Dies wäre eine der „subversiven Plattformen“, die Kapur und Cossman ansprechen, um mehr Gerechtigkeit zwischen Männern und Frauen herzustellen.

Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Frauenbewegungen und öffentlicher Druck zu Reformen führen können, so klein sie auch sein mögen. Dabei ist eine Vereinheitlichung und gerechtere Ausgestaltung des Familienrechts bzw. die Einführung eines einheitlichen Gesetzbuches unter den gegebenen Bedingungen nicht unbedingt wünschenswert. Und vielleicht ist es auch gar nicht erforderlich, wenn nur innerhalb des religiösen Familienrechts mehr Geschlechtergleichheit geschaffen wird oder einfach der in der indischen Verfassung verankerte Gleichheitssatz konsequent auf Frauen diskriminierende Regelungen angewandt wird.

Mit Erstaunen fragt sich der Jurist Sivaramayya in der Festschrift zum Jubiläum des 50-jährigen Bestehens des Supreme Court of India, wie es sein kann, dass die Regelungen des ungeteilten Familieneigentums (*mitakshara coparcenary*) während des letzten halben Jahrhunderts niemals in Frage gestellt wurden.<sup>45</sup> Eine Antwort gibt er nicht. Die (finanzielle) Unterordnung der Frau war solange Bestandteil der indischen Tradition – hier ist nicht nur die hinduis-

---

<sup>44</sup>T.K. Rajalakshmi, „An Act on Paper“, in: *Frontline* vom 22.06.2001, S.82f.

<sup>45</sup>Sivaramayya (2000), 304.

tische gemeint –, dass eine Änderung und Anfechtung der benachteiligenden Regelungen lange Zeit nicht in Betracht kam. Südindien, das interessanterweise meistens für das traditionellere und ursprünglichere Indien gehalten wird, hat bereits mit Änderungen in seinem Erbrecht angefangen und entweder die Vorteile der Männer abgeschafft oder die Nachteile der Frauen ausgeglichen.<sup>46</sup>

Die Beteiligung von Frauen in der „Demokratie von unten“ ist wichtig und wird nur eine Überlebenschance haben, wenn die Gemeindevertreterinnen in den Panchayats genügend Rückendeckung von den übergeordneten Verwaltungsbehörden bekommen und ihre Rolle langsam auch von den Männern in den Dörfern akzeptiert wird. In diesem Prozess können Nichtregierungsorganisationen sicherlich eine bedeutende Rolle einnehmen. Aufklärung und Bewusstmachung auf diesem Gebiet wie auch im Hinblick auf die Mitgiftproblematik sind auf verschiedene Weise notwendig und denkbar. Durch viele Veröffentlichungen und Beiträge in Journalen und Fachzeitschriften wird deutlich, dass Frauen in Indien eine Stimme haben und zu immer stärkeren politischen Akteuren werden. Dies wird auf der rechtlichen Ebene durch einen immer sensibler auf Frauenfragen reagierenden Supreme Court unterstützt. Gerade bei Sexualstraftaten tendiert das höchste indische Gericht immer mehr dazu, die Beweisschwelle für die Frau als Opfer niedriger anzusetzen.

Leider ist auch festzustellen, dass die zweite These von Galanter, dass ein Gesetz in den wenigsten Fällen die Wirklichkeit wiedergibt und politische und gesellschaftliche Akteure sich nicht um Recht und Gesetz kümmern, nur allzu wahr ist. Dies wird in besonders bedrückender Weise beim Verbot der Mitgift und der pränatalen Geschlechtsbestimmung deutlich. Hier erscheint das Recht nicht sehr hilfreich, weil es auch Menschen benötigt, die den Willen zur Umsetzung haben. Es kann hier bestenfalls eine Norm oder einen Wertmaßstab liefern. Wie auch das Urteil des Supreme Court zur sexuellen Belästigung von berufstätigen Frauen, von dem Loomba sagt, dass es eine sehr willkommene Grundlage für Maßnahmen liefert, die ein solches Verhalten eindämmen sollen, dass es aber auch nur ein Schritt in der Umsetzung von Recht und Gesetz ist.<sup>47</sup>

Die indischen Frauen müssen daher weiter darum ringen, den vielen Menschen so wohlvertrauten *Manu* aus den Köpfen zu vertreiben, um ihre verfassungsrechtlich garantierten Bürgerrechte mit Inhalt zu füllen, den ihnen die Verfassung schon über ein halbes Jahrhundert verspricht.

---

<sup>46</sup>Ebenda (2000), 303f.: Kerala hat 1976 das System des ungeteilten Familieneigentums abgeschafft, bei dem das von den Vorvätern geerbte Eigentum nur in der männlichen Linie weitervererbt wird. Die Bundesstaaten Andhra Pradesh, Tamil Nadu und Karnataka haben das in Kerala abgeschaffte und in Nordindien noch gültige Erbrecht auch auf die unverheirateten Töchter übertragen.

<sup>47</sup>Loomba (1998), 23.

## Literaturverzeichnis

- Ahuja, Ram (1999), *Indian Social System*, Jaipur and New Delhi, Rawat Publications
- Conrad, Dieter (1995), „Rechtssystem und Verfassung“, in: Rothermund, Dietmar (Hrsg.), *Indien – Kultur, Geschichte, Politik, Wirtschaft*, München, C.H. Beck, S.409-426
- Derrett, J.D.M. (1956), „The Legal Status of Women in India from the most ancient Times to the present Day“, in: *All India Reporter 1956 Journal*, S.73-83
- Flavia, Agnes(1999), *Law and Gender Inequality*, New Delhi, Oxford University Press
- Galanter, Marc (1992), *Law and Society in Modern India*, New Delhi, Oxford University Press
- Gosalia, Sushila (1999), „Im Wandel begriffen: Zur Stellung der Frau in Gesellschaft, Politik und Wirtschaft in Indien“, in: Draguhn, Werner (Hrsg.), *Indien 1999*, Hamburg: Institut für Asienkunde, S.93-109
- Gupta, Krishna (2001), *Women, Law and Public Opinion*, Jaipur and New Delhi, Rawat Publications
- Hasan, Zoya (2000), „Uniform Civil Code and Gender Justice in India“, in: de Souza, Peter Ronald (Hrsg.), *Contemporary India – Transitions*, New Delhi/Thousand Oaks/London, Sage Publications, S.282-301
- Kapur, Ratna; Cossman, Brenda (1996), *Subversive Sites*, New Delhi/Thousand Oaks/London, Sage Publications
- Kulke Hermann; Rothermund, Dietmar (1998), *A History of India*, 3.Auflage, London, New York, Routledge
- Loomba, Ania (1998), „Let’s talk about lex“, in: *The India Magazine of Her People and Culture*, April/May 1998, S.22-28
- Mukerjee, Chandan; Rustagi Preet; Krishnaji, N. (2001), „Crimes against Women in India – Analysis of Official Statistics“, in: *Economic and Political Weekly*, Vol.36, 27.10.2001, S.4070-4080
- Mukerjee, Roma (2000), *Women, Law and Free Legal Aid in India*, New Delhi, Deep & Deep Publications
- Omvedt, Gail (2001), „The Anti-caste Movement and the Discourse of Power“, in: Niraja Gopal Jayal (Hrsg.), *Democracy in India*, New Delhi, Oxford University Press 2001, S.481-508
- Rothermund, Chitra; Rothermund, Dietmar (1995), „Die Stellung der Frau in der Gesellschaft“, in: Rothermund, Dietmar (Hrsg.), *Indien – Kultur, Geschichte, Politik, Wirtschaft*, München, C.H. Beck Verlag 1995, S.132-139

- Rothermund, Dietmar (1995), „Das Bevölkerungswachstum“, in: Rothermund, Dietmar (Hrsg.), *Indien – Kultur, Geschichte, Politik, Wirtschaft*, München, C.H. Beck 1995, S.59-65
- Rothermund, Dietmar (2000), „Individual and Group Rights in Western Europe and India“, in: Imtiaz Ahmad, Partha S. Ghosh, Helmut Reifeld (Hrsg.), *Pluralism and Equality*, New Delhi/Thousand Oaks/London, Sage Publications 2000, S.320-343
- Sangari, Kumkum (1995), „Politics of Diversity: Religious Communities and Multiple Patriarchies“, in: *Economic and Political Weekly*, Vol.30, Nr.51, 23.12.1995
- Sarkar, Lotika (1997-1998), „Women and the Law“, in: *Annual Survey of Indian Law*, Vol.XXXIII – IV 1997-1998, S.643-667
- Sathe, S.P. (2000), „The Unfinished Agenda: The Constitution at the Crossroads“, in: *Journal of the Indian Law Institute*, Vol.42, Nr.2-4, April-December 2000, S.171-192
- Setalvad, M.C. (1960), *The common law in India*, London, Stevens and Sons
- Sivaramayya, B. (2000), „Gender Justice“, in: S.K. Verma, Kusum (Hrsg.), *Fifty Years of the Supreme Court of India – Its Grasp and Reach*, New Delhi, Oxford University Press
- Som, Reba (1994), „Jawaharlal Nehru and the Hindu Code: A Victory of Symbol over Substance“, in: *Modern Asian Studies*, Vol.28 (1994), No.1

Manuskriptbearbeitung: Vera Rathje  
Satz und Textgestaltung in L<sup>A</sup>T<sub>E</sub>X auf Linux: Ruth Cordes, Dörthe Riedel  
Gesamtherstellung: einfach-digital print edp GmbH, Hamburg

ISSN 1436-1841  
ISBN 3-88910-280-8  
Copyright Institut für Asienkunde  
Hamburg 2002

CIP-Titelaufnahme:

<p><b>Indien 2002. Politik, Wirtschaft, Gesellschaft/</b> hrsg. von Werner Draguhn. – Hamburg : IFA, 2002. – 428 S. ISSN 1436-1841 ISBN 3-88910-280-8</p>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



VERBUND STIFTUNG  
DEUTSCHES ÜBERSEE-INSTITUT  
Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

Das Institut für Asienkunde bildet zusammen mit dem Institut für Allgemeine Überseeforschung, dem Institut für Afrika-Kunde, dem Institut für Iberoamerika-Kunde und dem Deutschen Orient-Institut den Verbund der Stiftung Deutsches Übersee-Institut in Hamburg.

Aufgabe des Instituts für Asienkunde ist die gegenwartsbezogene Beobachtung und wissenschaftliche Untersuchung der politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen in Asien.

Das Institut für Asienkunde ist bemüht, in seinen Publikationen verschiedene Meinungen zu Wort kommen zu lassen, die jedoch grundsätzlich die Auffassung des jeweiligen Autors und nicht unbedingt die des Instituts darstellen.

Nähere Informationen zu den Publikationen sowie eine Online-Bestellmöglichkeit bietet die Homepage: [www.duei.de/ifa](http://www.duei.de/ifa). Alle Publikationen des Instituts für Asienkunde werden mit Schlagwörtern und Abstracts versehen und in die Literaturdatenbank des Fachinformationsverbundes Internationale Beziehungen und Länderkunde ([www.duei.de/dok](http://www.duei.de/dok)) eingegeben.

Anfragen zur Asienliteratur richten Sie bitte an die Übersee-Dokumentation (Tel.: 040/42825-598 – Fax: 040/42825-512 – E-Mail: [dok@duei.de](mailto:dok@duei.de)).